



In Gottes Gnaden

Wir Clement August / Erk-Bi-
schoff zu Cölln / des Heil. Römi-
schen Reichs durch Italien Erk-
Canslar und Churfürst / Lega-
tus Natus des Heil. Apostolischen

Stuhls zu Rom / Administrator des Hoch-Meister-
thums in Preußen / Meister Teutschen Ordens in
Teutsch- und Wälschen Landen / Bischoff zu Pader-
born / Hildesheimb / Münster und Osnabrück / in
Ob- und Nieder-Bayern / auch der Oberen Pfalz /
in Westphalen und zu Engeren Herzog / Pfalzgraff
bey Rhein / Landgraff zu Leuchtenberg / Burggraff
zum Stromberg / Graff zu Pyrmont / Herr
zu Borckelobe / Werth / Freudenthal
und Eulenberg ꝛc. ꝛc.

Guen kund und fügen hiemit zu wissen, daß, obzwar
Höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. vermits eines
unterm 16. Septembris 1741. ins Land ergangenen Landsherr-
lichen Edicti der gesambter so ein- als ausländischer Juden-
schafft den Kornhandel in hiesigem Hochstift durchgehends zu
benehmen, und bey der darin vermeldter hoher Straff zu un-
tersagen sich veranlasset befunden, nichts deweniger Höchstdie-
selbe fürjedo sothanen Verbott aus sicheren erheblichen Beweg-
nissen hintwiederumb auffzuheben gnädigst und dergestalt geru-
het haben, daß ernannter von hiesiger beglaideter einländischer
Judenschafft bis daran getriebener Kornhandel jedannoeh mit
keinem anderen aus sothanem Handel und Verborg des Korn
erwachsendem Vortheil, als welcher denen deßfals denen han-
delenden Juden der Zinsen halber vorgeschriebenen Gesäzen
durchgehends gemäß ist, und weß Endes die unter Vorwen-
dung einigerley bis hiezu eingeführter Observanz dawider ein-
geschlichene Mißbräuche gänzlich annulliret und abgeschaffet
wer-

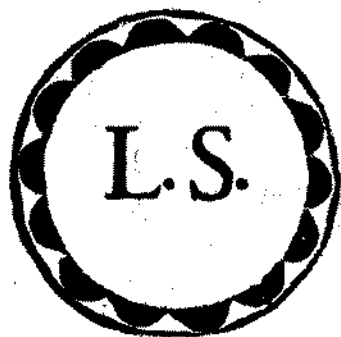
werden, hinführo verstattet seyn, der Gesäg: widrig unternehmende Bucher aber, als worin alle und jegliche Vorthelle und Absichten, welche denen Christen in denen Rechten und Constitutionibus Imperii verboten seyn, so bald selbiger in Verdacht kommet, oder verspühret wird, von Demo Hochfürstlichen Beampten und Gerichtshaberen sofort untersühet und zu gemessener Bestraffung der Hochfürstl. Regierung, umb wider die inquisitos entweder fiscaliter, oder durch die gnädigst angeordnete Commission civiliter die Inquisition fortsetzen zu lassen, denuntiiert, anben, weilen über sothanen Verborg und Handel des Kornß zwischen Jhnde Contrahenten ein: so andere Verschreibungen gemeinlich pflegen gethätiget zu werden, und bis daran coram Notario & testibus gethätiget worden, diese coram Notario & testibus bis daran üblich gewesene Fertigung, der, über den Vorschuß und bedungene Arth der Früchten Schuld und Lieferung inter partes getroffener Contractuum gleichwohlen vielen Unterschleiff mit sich geführet hat, zumahlen die Notarii nur dasjenige, was ihnen vorgebracht wird, ohne gründliche Nachfrage schlechter Dings dahin schreiben, folglich und besonders die ohnerfahrene Notarii von denen listigen ihre einfältige, oder in Noth steckende Debitores in ängstlicher Forcht haltenden Juden bevorab bey liquidationen des Nachstandes durch falsche Angaben vielfältig angeführet und verleitet seyn, hinführo die zwischen einen Christen und Juden über den Kornhandel so wohl als übrige Handelschafft und Lenhung einiger Gelderen errichtende Obligationes, Verschreibungen und Pacta, es haben selbige Rahmen, Ursprung, causam debendi und sonstige Bedingnuß, wie sie wollen, bey des Orths, wo nemblich der Debitor wohnhaftig ist, Hochfürstlichen Ambtstuben, Bogtenen, und anderen beambtlichen Protocollis auch Gerichtshabere in derselben Jurisdictional-Districten in einen desfalls separatim und von anderen Sachen zerschiedenem Prothocollo gegen von jeglicher gerichtlicher Abrechnung, oder Verschreibung dem Gericht, wo selbige geschieht, von beyden Theilen erlegender Gebühr ad 12 Gr. insgesambt zu einen Fl. verfertiget, alle übrige Contracten und Pacta, es werden dieselbe so bündig, oder mit adhibirung verschiedener Zeugen gefertigt, wie sie wollen, in Zukunfft für nüll und nichtig gehalten, noch darauff in judi-

cando

cando, oder sonsten die geringste Acht getragen werden solle, massen dan es mit denen von Zeit des verbottenen Kornhandels, wider den Verbott, geschenehen Contracten, eben selbige Bewandtnuß und den Verstandt hat, daß sothane Contractus ebenfalsß bey denen Beambten und respectivè Gerichtshaberen von neuen fürgebracht, durch ordentliche liquidation berichtet, und darüber binnen Zeit von 4 Wochen nach Publication dieses Edicti ein beambtliches Urkund unter Straff obiger cassation und annulation genommen werden solle; Wo gegen der ausländischer Judenschafft diese Verlenhung und Concession des Kornhandels nicht zu statten kommet, sondern in gefolg vorheriger Edictorum vor wie nach unter Straff der Confiscation verbotten bleibet. Urkundlich auffgetruckten Hochfürstlichen Geheimen Cansley Insiegels; Signatum Paderborn den 23ten Merz 1743.

Auß Special-ggstem Befehl Ob-höchstgedachter
Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht etc.

Wir zu Dero Hochstift: Paderbornischen Regierung verordnete Præsident und Geheime Rätthe.



Frank Ludwig von der Wenge.

B. P. Brandis.